LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 05.06.2023 | Nr. 6

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 08.06.2023 201

Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 202

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg

Öffentliche Ausschreibung der Hansestadt Lüneburg Weihnachtsmarkt 2023 bis 2025 202

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“ für das Gebiet östlich des Gewerbegebietes Bilmer Berg I und etwa 250 m östlich der Siedlung Hagen / Postweg, nördlich der Grenze zur Gemeinde Wendisch Evern, sowie südwestlich der geplanten A 39 / B 216 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 205

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ für das Gebiet östlich des Gewerbegebietes Bilmer Berg I und etwa 250 m östlich der Siedlung Hagen / Postweg, nördlich der Grenze zur Gemeinde Wendisch Evern, sowie südwestlich der geplanten A 39 / B 216 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 207

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 „Ziegelkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) 208

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ 209

Stadt Bleckede

Bekanntmachung der Stadt Bleckede des Bebauungsplans Nr. 2 „Klevergarten“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 13 a BauGB 210

Gemeinde Adendorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2023. 212

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 01.07.2023 213

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.07.2023 214

Fortsetzung auf Seite 200

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-16, 21337 Lüneburg,
e mail: info@druckereibuchheister.de
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Bardowick	Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich „Gemeinbedarfsfläche Hauptstraße-Ost“ der Gemeinde Handorf	217
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2023	217
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt Ost“, 2. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB	218
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung der Gemeinde Embsen des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	219
	Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck des Bebauungsplans Nr. 33 „Altdorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift	220
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2023	221
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen	222

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Streetzer Bach, Landkreis Lüchow-Dannenberg	225
Dachverband Feldberegnung Lüneburg	Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg (DFL)	231

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 08.06.2023 um 14.00 Uhr im Bürger- und Kulturhaus Dahlenburg, Dornweg 4, 21368 Dahlenburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Gedenken an den verstorbenen Landrat a.D. Manfred Nahrstedt und das ehemalige Kreistagsmitglied Reinhard Bock
3. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.04.2023
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 02.05.2023
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Bericht der Sparkasse über das Geschäftsjahr 2022; Vortrag von Herrn Schrell
8. Antrag der Gruppe DIE LINKE/DIE PARTEI vom 14.05.2023 zum Thema: „Öffnungszeiten Sparkasse Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.05.2023)
9. Ständiger Berichtspunkt Klimaberichte - Bericht der Avacon zum Thema: „Wasserstoff“
10. Bekanntgabe der Aufnahme von zwei Kommunaldarlehen in Höhe von 4.000.000 Euro und 3.297.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2021
11. Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021/2022 der Theater Lüneburg GmbH
12. Jahresabschlussarbeiten 2022; überplanmäßige Aufwendung für die Bildung einer Rückstellung für die Theater Lüneburg GmbH
13. Tarifvertrag der Gemeinnützige Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg mbH (gBuK)
14. Einrichtung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2024
15. Ernennung eines Kreisbrandmeisters und zweier stellvertretender Kreisbrandmeister gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetztes (NBrandSchG)
16. Richtlinie: Bürgerbusfonds für den Landkreis Lüneburg
17. Beschaffung eines neuen Kommunikationssystems für die Leitstelle
18. Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung an die Hansestadt für das Familienbüro - (im Stand der 3. Aktualisierung der Verwaltung vom 06.02.2023)
19. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 09.01.2023 zum Thema: „Integrationsbeiratsmitglied als ständiges beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales und Gesundheit“
    19.1. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.04.2023 zum Antrag der FDP/Die Unabhängigen zum Thema «Integrationsbeiratsmitglied als ständiges beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales und Gesundheit
20. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 13.02.2023 zum Thema: „Mehr Austausch mit Ehrenamtlichen im Landkreis Lüneburg“
21. Antrag der Gruppe AfD/dieBasis vom 15.03.2023 zum Thema: „Mobbing- und Gewaltprävention in kreiseigenen Schulen installieren!“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 12.04.2023)
22. Antrag der Gruppe AfD-Fraktion/Die Basis vom 08.05.2023 an den Kreistag zum Thema:“Vergabe von Stipendien zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher im Landkreis Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 19.05.2023)
23. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 08.05.2023 zum Thema: „Resolution - Wolf“
24. Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2023 zum Thema: „Förderrichtlinie zur Nutzung von sogenannten Steckersolargeräten (Balkon-PV)“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 15.05.2023)
25. Antrag der Gruppe DIE LINKE/DIE PARTEI vom 16.05.2023 zum Thema: „Informationen 4 Tagewoche“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.05.2023)
26. Antrag der Gruppe AfD-Fraktion/Die Basis vom 24.05.2023 zum Thema:“Keine Förderung von Extremismus - Demokratieklausel einführen!“
27. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2023 zum Thema:“Zukunftsforum Pflege“
28. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05.2023 zu Thema „Inklusiv denken - alle mitnehmen!“
29. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.05.2023 zum Thema: „Die Energiewende im Landkreis vorantreiben - Voraussetzungen für Geothermie bereitstellen“
30. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
31. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
32. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

33. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüneburg gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufgestellte Vorschlagsliste für Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen liegt in der Zeit vom 12.06. bis einschließlich 19.06.2023, Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr beim **Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Eingang H, Zimmer 226**, zur öffentlichen Einsicht aus.

Etwaige Einsprüche können bis zum 26.06.2023 beim Landkreis Lüneburg, Der Landrat, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, schriftlich oder beim Amtsgericht Lüneburg schriftlich oder zum Protokoll erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Behr

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Ausschreibung der Hansestadt Lüneburg Weihnachtsmarkt 2023 bis 2025

Maßnahme: Planung, Aufbau und Durchführung eines Themenweihnachtsmarktes auf dem Platz Am Fischmarkt in der Innenstadt der Hansestadt Lüneburg

Bestandteile:
I. Beschreibung der Maßnahme
II. Leistungsverzeichnis
1. Regelleistungen
2. Finanzierung/Versicherung
3. Konzeptbewertung und Gewichtung
4. Angebotsabgabe/einzureichende Unterlagen
5. Erfüllungsort/Gerichtsstand
6. Sonstiges

Abgabetermin: 17. Juli 2023, 12:00 Uhr

Zu I. Beschreibung der Maßnahme:

Die Hansestadt Lüneburg schreibt die Ausrichtung eines Themen-Weihnachtsmarktes (z. B. hanseatisch, finnisch, schwedisch, baltisch oder mit speziellem historisch lokalen Bezug) auf dem Platz Am Fischmarkt für den Zeitraum 2023 bis 2025 aus. Die Vergabe soll über drei Jahre erfolgen mit der Option auf Verlängerung um zwei Jahre, die sechs Monate vor Vertragsablauf im Einvernehmen schriftlich angekündigt werden muss.

Die Aufbauzeit des Weihnachtsmarktes darf 3 Werktage nicht überschreiten.

Der Abbau des Weihnachtsmarktes muss einen Tag nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt sein.

Eine Belieferung der Anlieger im Veranstaltungsbereich hat bis 10:00 Uhr zu erfolgen.

Als Veranstalter kommt ausschließlich ein Generalunternehmer in Frage, mit dem die Hansestadt Lüneburg einen langfristigen Vertrag abschließen wird.

Der Generalunternehmer sollte Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte haben.

Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: eine gemeinsame Angebotsabgabe unter Benennung eines Generalbevollmächtigten, der im Auftragsfall in Vertretung, d. h. im Namen und auf Rechnung aller Mitglieder handeln kann. Die Haftung aller Mitglieder erfolgt gesamtschuldnerisch. Eine bestimmte Rechtsform des Bieters ist nicht erforderlich.

Es ist beabsichtigt den Markt gewerberechtlich festzusetzen.

Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

a) Zur Vermeidung eines Überangebotes soll sich der Weihnachtsmarkt von den übrigen Weihnachtsmärkten auf dem Marktplatz, Am Sande und dem Platz vor der St. Johanniskirche insbesondere durch das Marktthema klar und deutlich unterscheiden. Gewünscht ist eine ansprechende Gestaltung, die eine weihnachtliche Atmosphäre des Leitthemas schafft und dem Charakter eines Weihnachtsmarktes gerecht wird.

Der Weihnachtsmarkt soll ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild bieten und mit weihnachtlichen Außen- und Innendekorationen mit verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen versehen werden.

b) Ein besonderer Wert ist auf die Gestaltung der Fläche, die Gestaltung der einzelnen Stände und das Einfügen in das besondere Umfeld, zu der insbesondere der Alte Kran gehört, zu legen.

c) Der Markt **muss** eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Es ist nur ein Verkauf von weihnachtlich orientierten Artikeln zulässig, wie **zum Beispiel** Advents- und Weihnachtsschmuck, handwerkliche Holzartikel, Töpfereiwaren, Kerzen- und Glasbläserartikel.

d) Der Ausschank von Glühwein, alkoholischen und alkoholhaltigen sowie alkoholfreien Heißgetränken darf nur unter Verwendung von Keramik- oder Steingutbehältnissen als Mehrwegsystem erfolgen. Es sind zwingend auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

e) Neben dem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren und Getränken sind weihnachtliche Backwaren, Spezialitäten wie Fisch etc. und auch sonstige Süßspeisen (z.B. glasierte Früchte und Gebäck) zulässig.

f) Es sind keine Schaustellerfahrgeschäfte zugelassen. Stattdessen sind Angebote speziell für Kinder (Mitmachangebote) erwünscht.

g) Es ist nur eine weihnachtliche zentral gesteuerte Hintergrundmusik zulässig. Nicht zugelassen sind Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen unter anderem die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, volksfestübliche Gegenstände und Handlungen (z. B. Luftballons, Verlosungen) und die marktschreierische Anpreisung von Waren.

Bebaubare Fläche:

Die bebaubare Fläche (s. Anlage 1 und 2) befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lüneburg und ist öffentlich-rechtlich als Straßenfläche gewidmet. Sie wird dem Generalunternehmer gereinigt übergeben. Bebaut werden soll nur der Platz Am Fischmarkt.

Ein Teil der nutzbaren Fläche ist mit einem Holzpodest bebaut und soll mitbenutzt werden.

Die Bruttofläche des Platzes beträgt ca. 770 m² abzüglich einer Fläche von ca. 50 m², die der Alte Kran einnimmt. Die Zugänglichkeit zum Alten Kran muss stets gewährleistet sein.

Die Nutzungsfläche für den Platz Am Fischmarkt beträgt insgesamt ca. 720 m² netto.

Gebühren / privatrechtliche Entgelte:

Es wird ein privatrechtliches Entgelt für die Inanspruchnahme der Fläche in analoger Anwendung der Bestimmungen der Marktgebührensatzung der Hansestadt Lüneburg in Höhe von **10.008,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer** (derzeit somit insgesamt 14.882,62 Euro) für das Jahr 2023 erhoben.

Es ist beabsichtigt die Marktgebührensatzung zum Jahr 2024 anzupassen, damit können sich deutliche Gebührenveränderungen ergeben.

Sofern straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich werden, sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu entrichten. Für gastronomische Betriebe werden ggf. Gebühren nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) festgesetzt und erhoben.

Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden von Montag bis Samstag von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie sonntags auf 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr festgesetzt. Es wird eine tägliche Auslaufzeit von einer Stunde gewährt. Das heißt, dass ab 22:00 Uhr jeglicher Betrieb eingestellt sein muss.

Die Veranstaltungszeit entspricht der jeweils festgesetzten Weihnachtsmarktzeit der Hansestadt Lüneburg, beläuft sich mindestens aber auf drei Wochen in jedem Veranstaltungsjahr.

Zu II. Leistungsverzeichnis:

1. Regelleistungen

Für den Weihnachtsmarkt ist ein Konzept zu erstellen, das auch eine Darstellung des Ablaufs enthält, und dem Angebot beizufügen. Das Programm ist zu erläutern und, sofern vorhanden, mit Lichtbildern oder Animationen zu ergänzen.

Nicht unerheblich ist die Akzeptanz durch die Anliegerinnen und Anlieger. Erwartet wird deshalb, dass darauf im Konzept eingegangen wird.

Im Konzept ist darauf zu achten, dass maximal 60 % bezogen auf die Gesamtfläche der Stände gastronomisch genutzt werden.

Die Planung/Bebauung der freigegebenen Fläche ist zeichnerisch maßstabsgerecht darzustellen.

Nach der Vergabe sind ein fachliches Sicherheitskonzept sowie ein Hygienekonzept zu erstellen und vorzulegen.

Erfahrungen mit der Durchführung ähnlicher Märkte sind, soweit vorhanden, durch Referenzen nachzuweisen.

Reinigung, Verkehrssicherungspflicht:

Die Marktfläche ist stets sauber zu halten und mindestens einmal täglich zu reinigen. Sofern die Verschmutzung es erfordert, ist zusätzlich zu reinigen und der Müll abzufahren. Auf der Veranstaltungsfläche sind ausreichend Müllbehälter aufzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht unterliegt dem Generalunternehmer. Ein Sanitärkonzept ist vorzulegen.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Marktfläche gereinigt an die Stadt zu übergeben.

Je nach dem Grad der Verunreinigung kann eine Mehrfachreinigung verlangt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf der überlassenen Fläche die Abfallentsorgung, die Reinigung und die Winterreinigung (Beseitigung von Schnee und Eis) auf seine Kosten durchzuführen.

Werbung:

Der Weihnachtsmarkt ist zu bewerben. Hierüber ist ein Werbekonzept zu erstellen.

Darüber hinaus wird grundsätzlich eine Bewerbung des Marktes über die Lüneburg Marketing GmbH (LMG) im Rahmen der gesamtstädtischen Vermarktung „Weihnachtsstadt Lüneburg“ geschehen.

Auf dem Weihnachtsmarkt selbst ist keine Firmen- oder fremde Produktwerbung zugelassen.

Energieversorgung:

Die für die Betriebe erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse regelt der Generalunternehmer. Er trägt auch für die Abrechnung mit dem/den anerkannten Energieversorgern Sorge. Die Leitungsführungen loser verlegter Stromkabel und Wasser-/Abwasserschläuche sind im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften durch zugelassene und geeignete Maßnahmen zu sichern.

2. Finanzierung/Versicherung:

Der Generalunternehmer hat zu seinem Angebot einen nachprüfbaren Finanzierungsplan vorzulegen.

Für etwaige Schäden an Einrichtungen und der Fläche haftet der Generalunternehmer.

Der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Die Deckungssummen von einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut müssen für Personenschäden mindestens 1.500.000,- € pro Schadensfall und für sonstige Schäden mindestens 500.000,- € pro Schadensfall betragen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Der Nachweis darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss noch Gültigkeit aufweisen. Bei Angebotsabgabe reicht als Nachweis zunächst die schriftliche Bestätigung des Versicherers, die Versicherung im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein.

Zur Absicherung der gegebenenfalls entstehenden Ansprüche der Stadt hat der Generalunternehmer eine Bankbürgschaft in Höhe von mindestens 20.000,- € nachzuweisen. Die Summe kann sich nach Art und Umfang der Darbietung erhöhen.

Zur Absicherung über die zu erbringenden Leistungen des Generalunternehmers ist im Vertrag eine Konventionalstrafe vorgesehen.

Entstehende Kosten für die Angebotsabgabe und Erstellung eines Konzeptes und ggf. für Lichtbilder werden nicht erstattet.

3. Konzeptbewertung und -gewichtung:

a) Konzept 50 %

Für die Wertung des Konzeptes werden drei Unterkriterien gebildet und gewertet mit folgender Wichtigkeit im Rahmen der Gesamtbewertung:

- Gestaltung der Gesamtfläche	20 %
- Gestaltung der einzelnen Stände	15 %
- Einfügung in das besondere Umfeld	15 %

b) Allgemeine Erfahrungen als Generalunternehmer und Erfahrungen als Veranstalter gleicher oder ähnlicher Märkte: 30 %

4. Angebotsabgabe/einzureichende Unterlagen:

Angebote mit den bezeichneten Unterlagen sind bis spätestens

17. Juli 2023

bei der Hansestadt Lüneburg - Stabsstelle 06 -, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Angebot Weihnachtsmarkt“ einzureichen. Unvollständige oder verspätet eingereichte Angebote bleiben unberücksichtigt.

Dem Angebot sind beizufügen:

- Ein Plan (im Maßstab 1:500) aus dem die Bebauung der Veranstaltungsfläche hervorgeht.
- Ein aussagekräftiges, deutschsprachiges Konzept.
- Auflistung der für eine Platzierung vorgesehenen Betriebe nach Größe (bebaute m² einschließlich erforderlicher Verkehrsflächen) und Branchen, Beschreibung der Stände sowie der sonstigen Aufbauten.
- Programmablauf und -beschreibung.
- Ein nachprüfbarer Finanzierungsplan.
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder entsprechender Zusicherung eines Versicherers mit den geforderten Deckungszusagen.
- Der Bieter hat seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Erklärung und Nachweise zu belegen.
- Referenzen (soweit vorhanden).

Im Einzelnen sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Eine Unternehmensbeschreibung nebst Handelsregisterauszug

- Einschlägige Referenzprojekte
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Eigenerklärungen nach VOL/A insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohns.

Das abgegebene Angebot ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Angebot, die Angebotsaufforderungen nebst Leistungsbeschreibung werden bei Zuschlagserteilung Vertragsgegenstand.

5. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist die Hansestadt Lüneburg.

6. Sonstiges:

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, einzelne oder alle Bewerber zur Präsentation der jeweiligen Konzepte einzuladen.

gez. Stegen
Hansestadt Lüneburg
Bereich Ordnung und Verkehr
Marktmeister

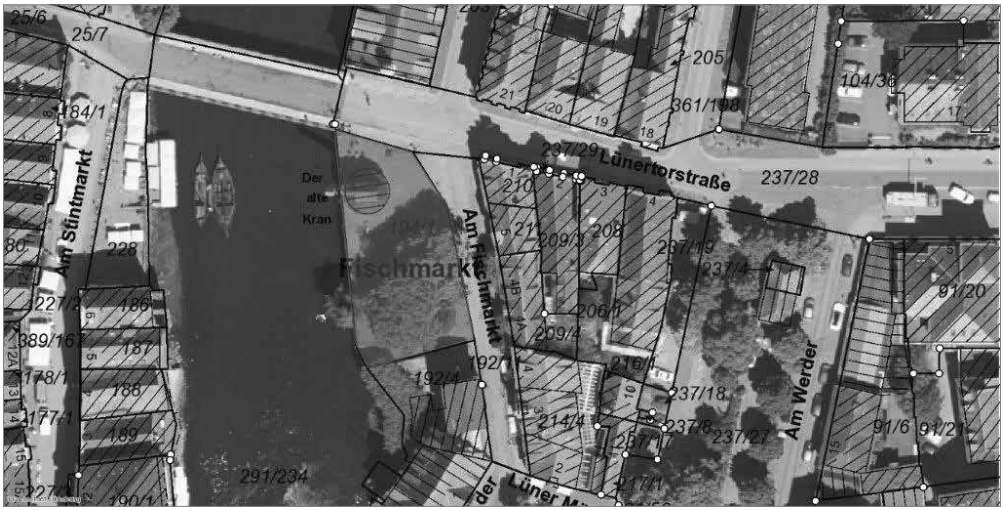

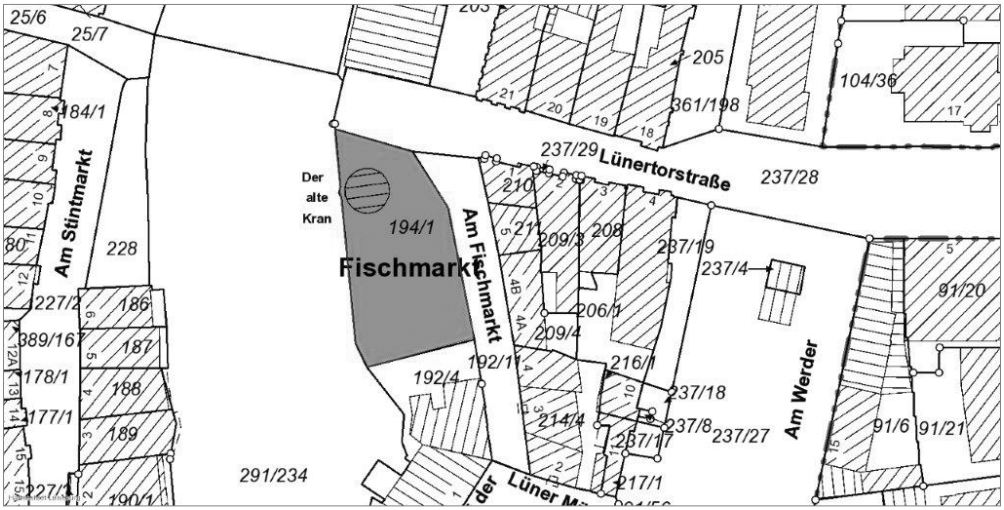

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“ für das Gebiet östlich des Gewerbegebietes Bilmer Berg I und etwa 250 m östlich der Siedlung Hagen / Postweg, nördlich der Grenze zur Gemeinde Wendisch Evern, sowie südwestlich der geplanten A 39 / B 216 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.05.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst und zugleich den am 14.12.2010 entsprechend gefassten Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss vom 30.05.2023 sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.12.2010 werden hiermit bekannt gemacht.

Ferner hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 30.05.2023 den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.

Der Vorentwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans „Bilmer Berg II“ mit den Angaben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung hängt in der Zeit vom **13.06.2023** bis einschließlich **21.07.2023** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel (rechts neben Zimmer 1.10) montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-309 3429 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht oder während der Auslegungsfrist zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (https://www.hansestadtlueneburg.de). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 31.05.2023

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann

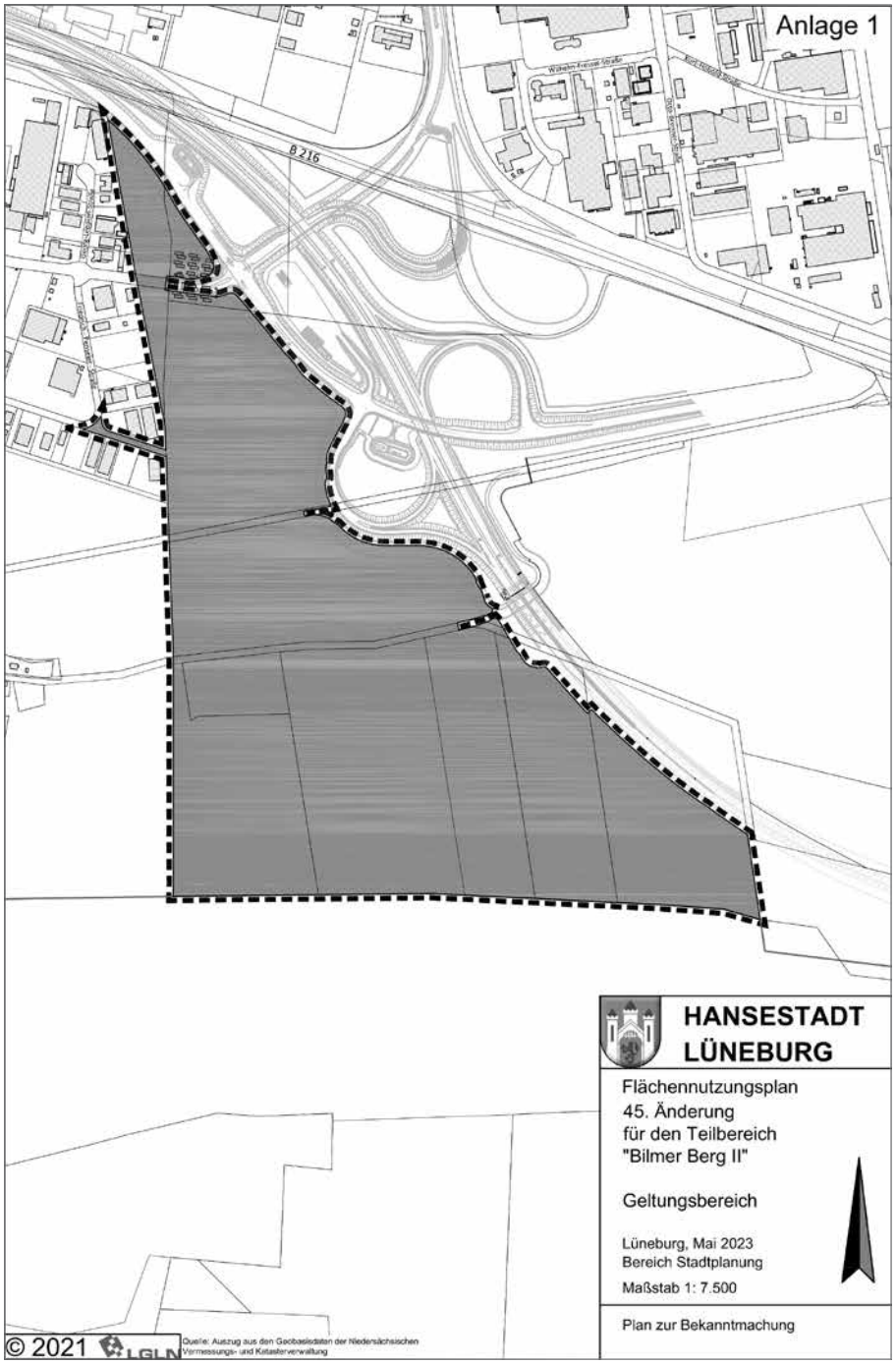

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ für das Gebiet östlich des Gewerbegebietes Bilmer Berg I und etwa 250 m östlich der Siedlung Hagen / Postweg, nördlich der Grenze zur Gemeinde Wendisch Evern, sowie südwestlich der geplanten A 39 / B 216 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103/II gefasst und zugleich den am 14.12.2010 entsprechend gefassten Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss vom 25.04.2023 sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.12.2010 werden hiermit bekannt gemacht.

Ferner hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2023 den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“ mit den Angaben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung hängt in der Zeit vom **13.06.2023** bis einschließlich **21.07.2023** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel (rechts neben Zimmer 1.10) montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-309 3429 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht oder während der Auslegungsfrist zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Rathaus / Bekanntmachungen“ verfügbar (https://www.hansestadtlueneburg.de). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 31.05.2023

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Gundermann

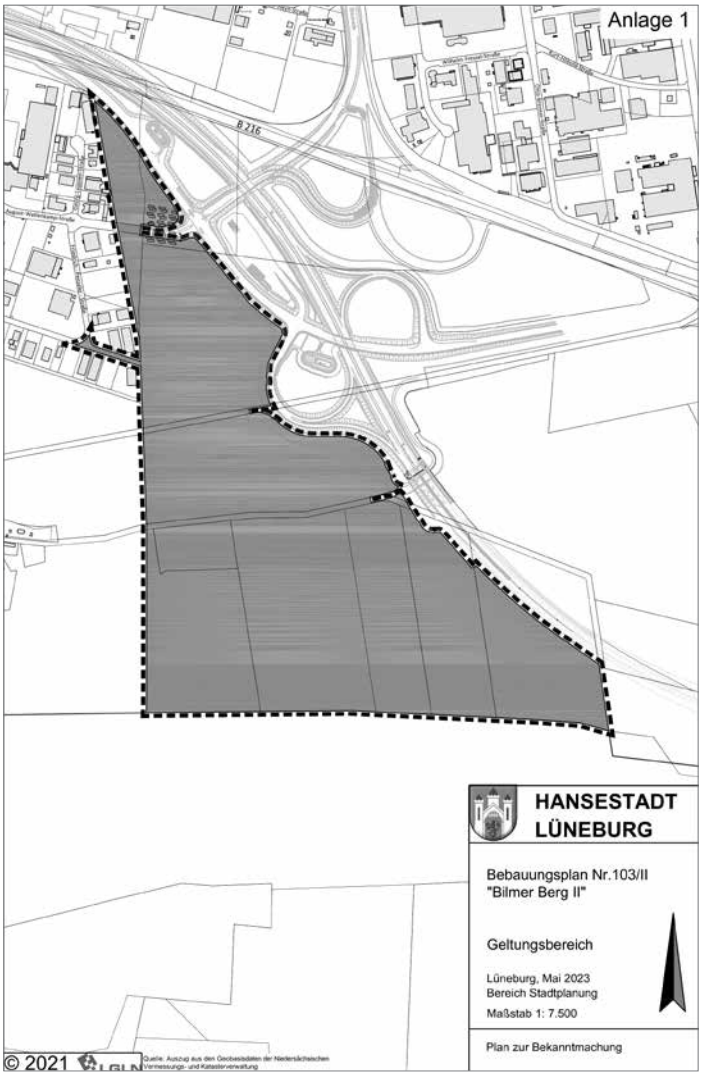

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 „Ziegelkamp“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 30.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 „Ziegelkamp“ und der Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.

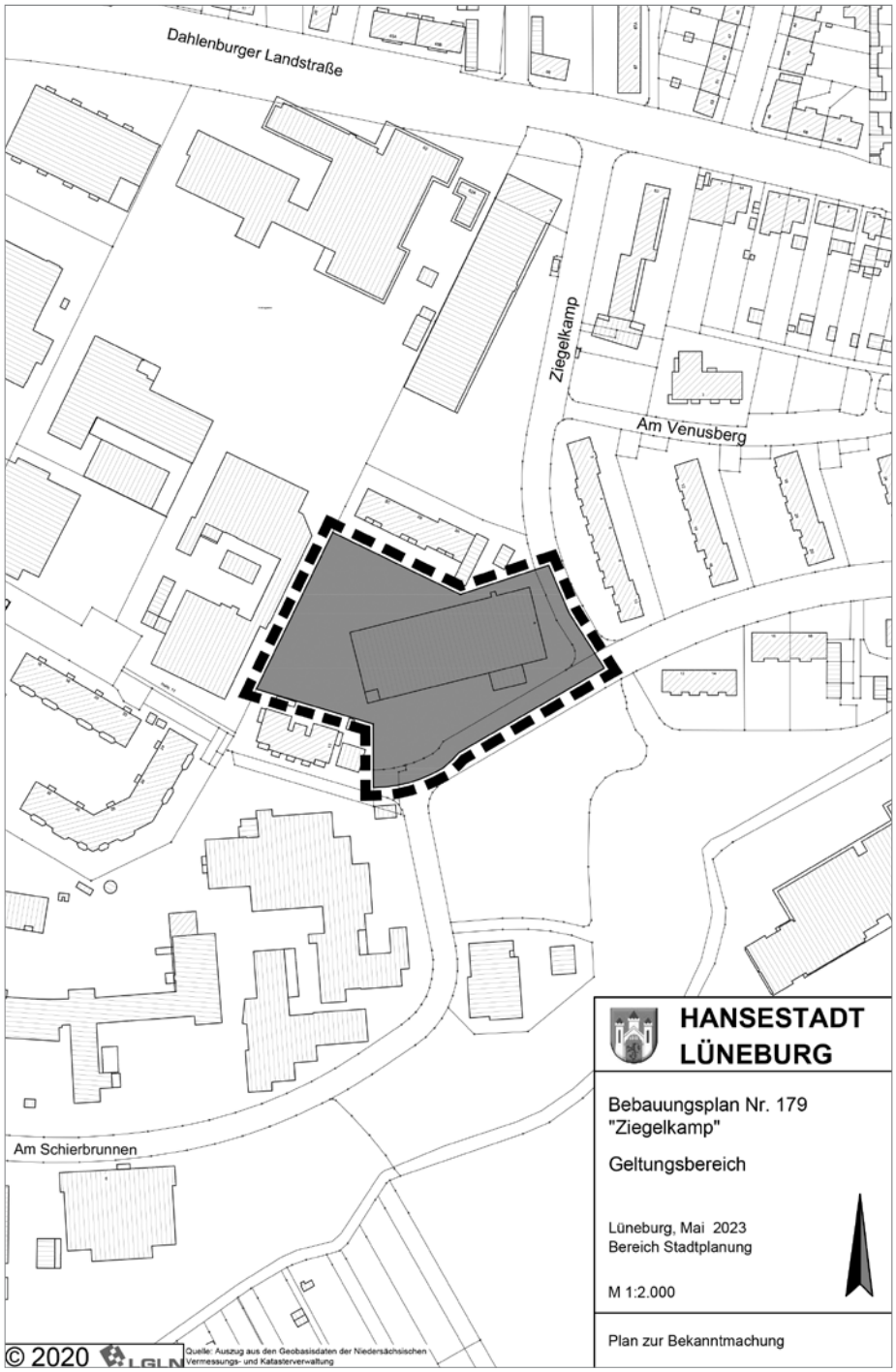

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß §12 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren mit Vorhaben- und Erschließungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 „Ziegelkamp“, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung liegen in der Zeit vom **13.06.2023** bis einschließlich **20.07.2023** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Anregungen und Stellungnahmen können von jeder Person während der Auslegungszeit schriftlich oder per E-Mail (stellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093425 zur Verfügung.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 (2) BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 31.05.2023

In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ in Kraft.

Lüneburg, 17.05.2023

Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

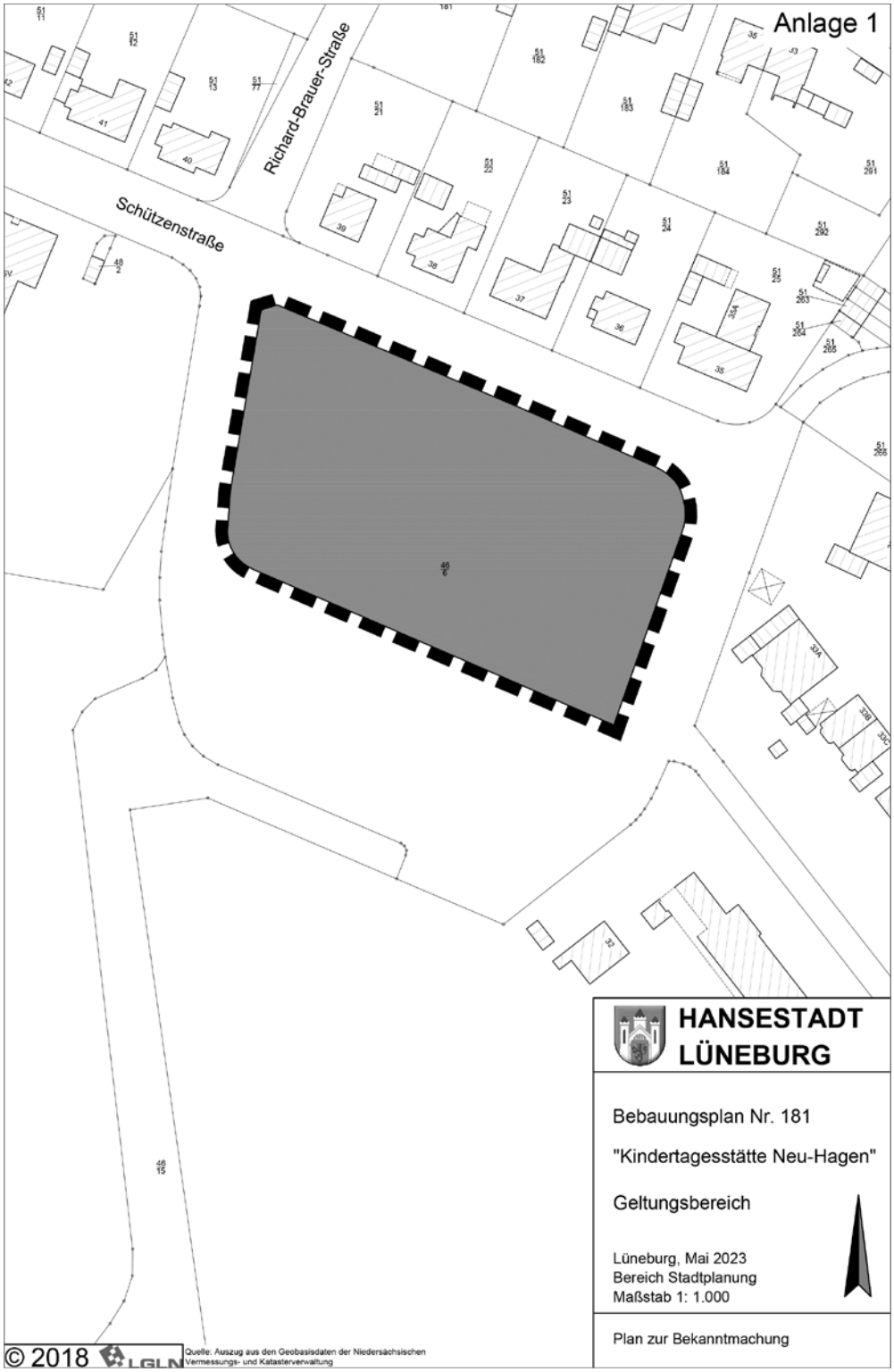

Bekanntmachung der Stadt Bleckede des Bebauungsplans Nr. 2 „Klevergarten“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 2 „Klevergarten“ mit örtlicher Bauvorschrift 1. Änderung gem. § 13 a BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

bei der Stadt Bleckede, Bürgerhaus Zi. 1.05, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede

während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag auch 14:00 - 18:00 Uhr

und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 2 „Klevergarten“ mit örtlicher Bauvorschrift 1. Änderung gem. § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „Klevergarten“ mit örtlicher Bauvorschrift 1. Änderung gem. § 13 a BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 2 „Klevergarten“ mit örtlicher Bauvorschrift 1. Änderung gem. § 13 a BauGB ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

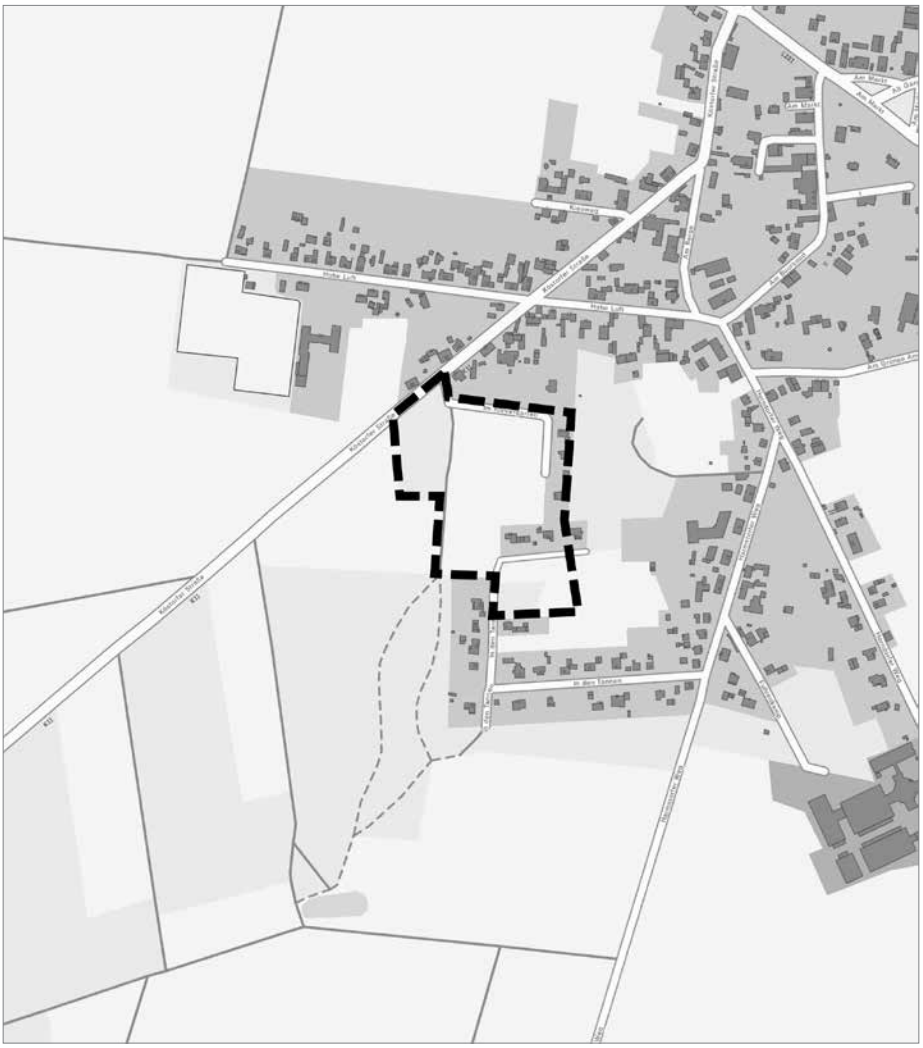

Quelle: Webatlas Grau, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klevergarten“ mit örtlicher Bauvorschrift 1. Änderung gem. § 13a BauGB

Bleckede, den 16.05.2023

gez. Neumann
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 23. Mai 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	20.486.485	0	0	20.486.485
ordentliche Aufwendungen	22.708.906	0	0	22.708.906
außerordentliche Erträge	1.114.000	0	0	1.114.000
außerordentliche Aufwendungen	200.000	0	0	200.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.941.100	0	0	19.941.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.342.000	0	0	21.342.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.443.000	0	144.000	2.299.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.849.400	2.290.300	0	15.139.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.406.400	2.434.300	0	12.840.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	513.800	0	0	513.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.790.500	2.434.300	144.000	35.080.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.705.200	2.290.300	0	36.995.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.406.400 Euro um 2.434.300 Euro erhöht und damit auf 12.840.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 23. Mai 2023

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25.05.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.06.2023 bis zum 15.06.2023 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 25.05.2023

Maack
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 01.07.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Adendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Adendorf; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung vereinbarte oder aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuersatz

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Beherbergungsgast der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

(1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Adendorf gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe aller Beherbergungsentgelte auf dem von der Gemeinde Adendorf vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner (Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer) zu benennen.

(3) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten für einen Zeitraum von 4 Jahren ab Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Steuer entstanden ist, vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:

a) Name,
b) Vorname,
c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
d) erster Tag der Beherbergung,
e) letzter Tag der Beherbergung,
f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
g) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

(4) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Adendorf die Bemessungsgrundlagen schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderhalbjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Adendorf auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
a) der Gemeinde Adendorf oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
b) die Gemeinde Adendorf pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gemäß § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG) oder
c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG)

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Diese Satzung betrifft Buchungen ab Inkrafttreten der Satzung.

Adendorf, den 23.05.2023

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.07.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines, Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Adendorf erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.

(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung gemäß Absatz 2, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) - in der jeweils gültigen Fassung - angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.

(4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Absätze 2 und 3 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

c) Wohnungen von Personen, welche diese zum Zwecke des Studiums, der Schul- oder Berufsausbildung im Rahmen der Erstausbildung innehaben,

d) Zweitwohnungen von verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen, die nicht dauernd getrennt leben und die Zweitwohnung im Gemeindegebiet aus beruflichen Gründen innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute/Lebenspartner außerhalb der Gemeinde Adendorf befindet.

§ 2
Persönliche Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 1 Abs. 3 inne hat. Inhaber einer Zweitwohnung ist jede Person, die mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.

§ 3
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Betriebskosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(2) Für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist statt der vereinbarten Nettokaltmiete die ortsübliche Vergleichsmiete anzusetzen. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird von der Gemeinde Adendorf in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten drei Jahren vereinbart worden ist, geschätzt.

(3) Die bei der Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), in der jeweils gültigen Fassung, ergebende Wohnfläche.

(4) In Fällen des § 1 Abs. 4 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete bzw. anteiligen ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem jeweiligen Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 4
Steuersatz

Die Steuer wird durch einen auf die Nettokaltmiete bzw. ortsübliche Vergleichsmiete anzuwendenden vom-Hundert-Satz (Steuersatz) ermittelt. Der Steuersatz beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 5
Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 01. Januar eines Jahres ein, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Bei Eintritt der Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 3) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungssteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den ersten eines Monats fällt, gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

§ 6
Festsetzung der Steuer, Rundung und Fälligkeiten

(1) Die Gemeinde Adendorf setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die festzusetzende Jahressteuer ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen so abzurunden, dass der auf einen Monat der Steuerpflicht entfallende Teilbetrag auf einen vollen 10 Cent-Betrag lautet.

(3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 7
Anzeigepflicht

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Adendorf innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Adendorf innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde anzuzeigen. Bei Aufgabe der Zweitwohnung ist insbesondere die weitere Verwendung anzugeben.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.

(4) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Adendorf die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8
Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat für jede Zweitwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 zu Beginn der Steuerpflicht und jeweils auf Aufforderung der Gemeinde Adendorf eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich oder elektronisch über das Serviceportal der Gemeinde Adendorf innerhalb eines Monats abzugeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des Aufforderungsschreibens durch die Gemeinde Adendorf.

(2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 9
Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf welchem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Adendorf Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder zu entrichten war.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des NKAG geahndet.

§ 11
Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Gemeinde Adendorf als Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 BMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geschlecht,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
6. Anschrift der Nebenwohnung,
7. Tag des Einzugs,
8. Anschrift der Hauptwohnung,
9. Übermittlungssperren,
10. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.

Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

(2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung, Einrichtung einer Übermittlungssperre oder Änderungen des Familienstandes werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Adendorf bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Adendorf, den 23.05.2023

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich „Gemeinbedarfsfläche Hauptstraße-Ost" der Gemeinde Handorf

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.11.2010 - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken und bebauten Grundstücken in dem geplanten Entwicklungsbereich „Gemeinbedarfsfläche Hauptstraße-Ost" beschlossen:

§ 1
Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für den geplanten Entwicklungsbereich „Gemeinbedarfsfläche Hauptstraße-Ost" mit den geplanten, der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Handorf Nr. 13 „Hauptstraße-Ost".

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Handorf, Flur 10, Flurstücke 62/11 („Hauptstraße 37"), 62/16 („Hauptstraße 35") und 62/17 („Am Stadtfeld 1 – 5")).

Das Gebiet liegt östlich der Kreisstraße K 49 („Hauptstraße) und nördlich der Straße „Am Stadtfeld".

§ 2
Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Handorf steht in dem in § 1 genannten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Handorf, den 16.05.2023

Raabe
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 02.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.905.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.211.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	166.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.764.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.001.700 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.893.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	925.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.658.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.949.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Radbruch, 02. Mai 2023

Semrok
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.05.2023 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Radbruch liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 17.05.2023

Semrok
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt Ost“, 2. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt Ost“ sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet im Geoportal des Landkreises unter TerraWeb Landkreis Lüneburg Geoportal (lklg.net) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie

- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Reppenstedt Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, den 10.05.2023

gez. Steffen Gärtner
Gemeindedirektor

Übersichtsplan

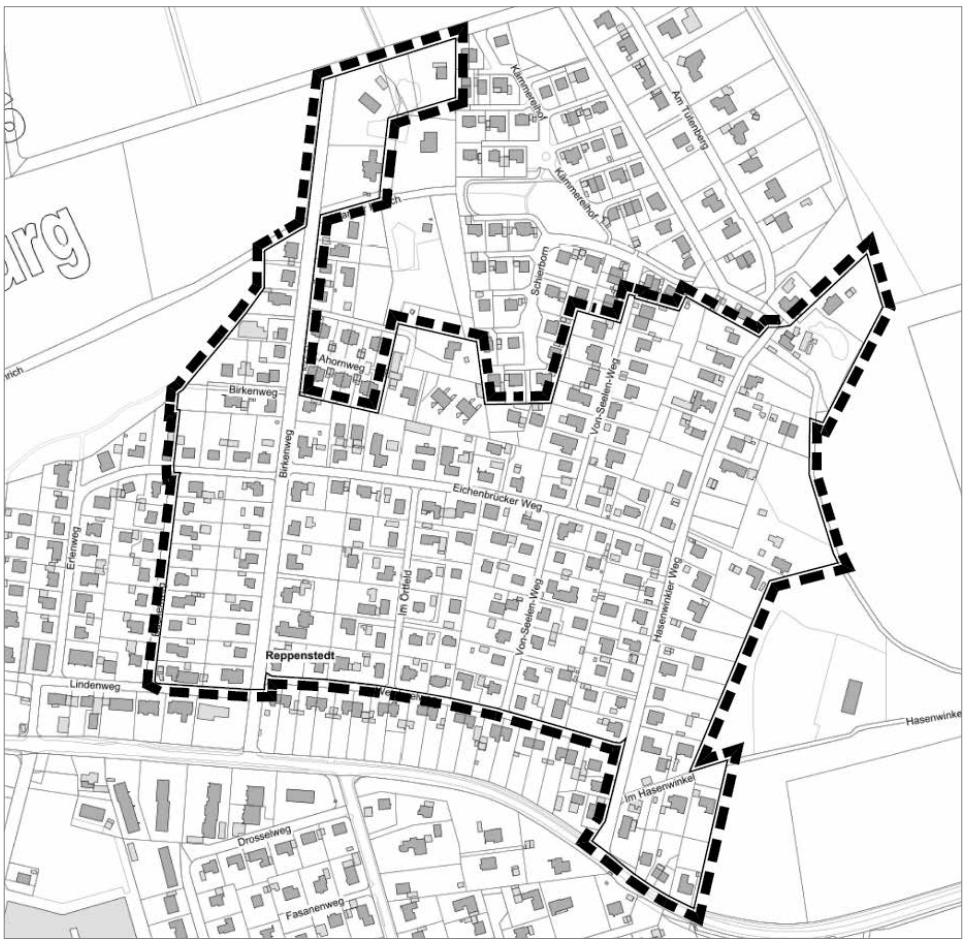

Quelle: TerraWeb des Landkreises (10-2022)

▬ ▬ ▬ ▬ ▬ ▬ Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plans Nr.32 „Reppenstedt Ost“

Bekanntmachung der Gemeinde Embsen des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Embsen hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Embsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Lüneburg-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Melbeck, den 08.05.2023

gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

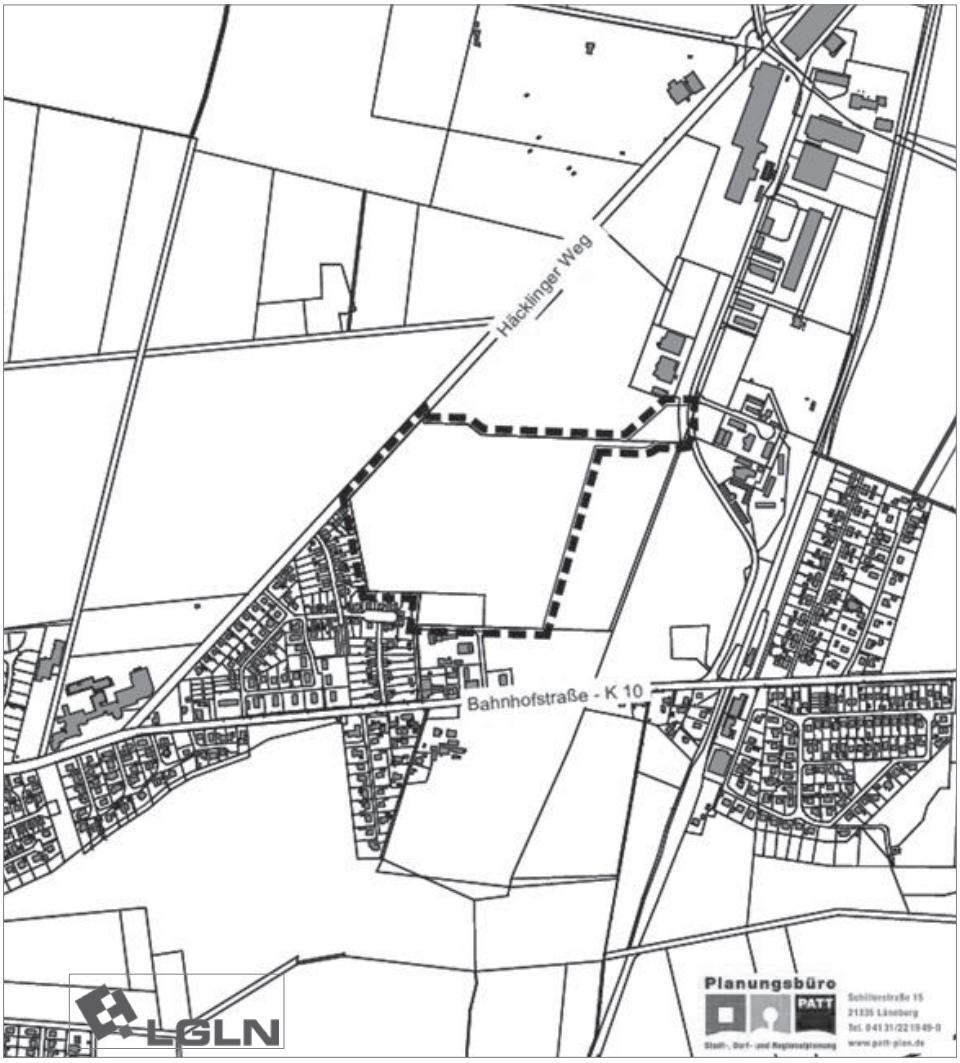

Bekanntmachung der Gemeinde Melbeck des Bebauungsplans Nr. 33 „Altdorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Melbeck hat in seiner Sitzung am 20.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 33 „Altdorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Altdorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Öffnungszeiten eingesehen

werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet im Geoportal des Landkreises unter TerraWeb Landkreis Lüneburg Geoportal (lklg.net) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Melbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Altdorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Melbeck, den 16.05.2023

gez. Rowohlt
Gemeindedirektor

Übersichtsplan ohne Maßstab

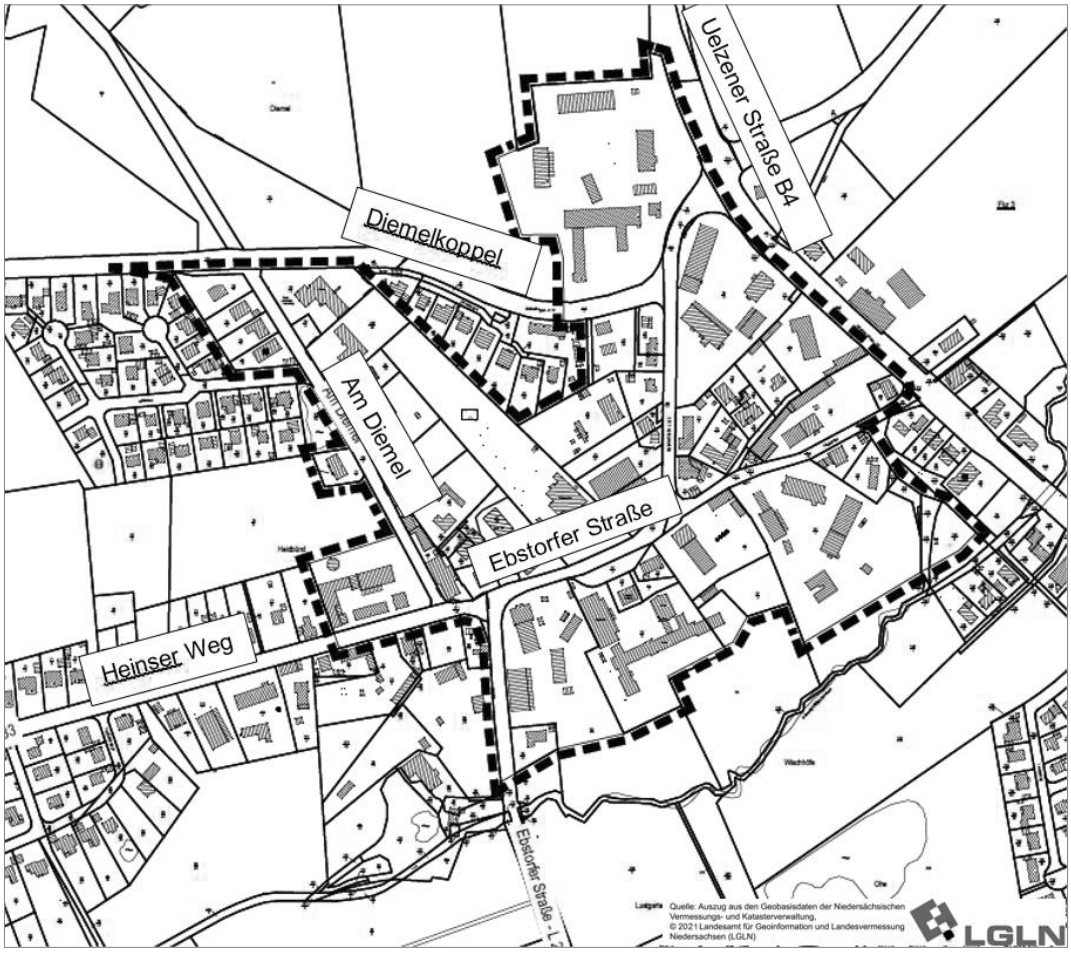

▬ ▬ ▬ ▬ ▬ Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 33 „Altdorf II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.837.200 Euro

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.838.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.709.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.564.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	236.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.763.700 Euro festgesetzt.1)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von ursprünglich 6.000.000 Euro wurde nach Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg vom 09.05.23 durch Beitrittsbeschluss des Rates der Gemeinde am 25.05.2023 vermindert auf 4.763.700 Euro.

Brietlingen, 25.05.2023

Kowalik
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Landkreis Lüneburg erfolgte am 10.05.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10/92.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.06. bis 13.06.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 30. Mai 2023

Kowalik
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Brietlingen durch Beschluss des Gemeinderates Brietlingen in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2013, zuletzt geändert am 13.Februar 2017, folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
   a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 30 €
   b) für jede Sitzung des Rates/des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 25 €

(2) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an bis zu 14 Fraktionssitzungen pro Jahr.

(3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 b).

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger

(1) Ungeachtet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen, die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor und die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretender Gemeindedirektor für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a)	für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	600 €
b)	für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister	50 €
c)	für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Gruppen	75 €
d)	für die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	
	- als Beschäftigte/r der Gemeinde oder der Samtgemeinde Scharnebeck	250 €
	- als Ratsmitglied	500 €

e) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen erhält die Mandatsträgerin/der Mandatsträger jeweils 80 % der unter b) bis d) festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird die ihr/ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gezahlt.

(4) Für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter, die Fraktionsvorsitzenden, gilt Abs. 3 entsprechend.

Sofern eine allgemeine Vertreterin/ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4
Fahrkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes erhält

a)	die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	60 €
b)	die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	60 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 geltend entsprechend.

(2) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für die Fahrten zu den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse, zu denen sie geladen sind, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Entfernung zwischen Wohn- und Sitzungsort und zurück je Kilometer 0,30 €

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Verwaltungsvertreterin/den Verwaltungsvertreter keine Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§5
Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

Zur Geschäftsführung von Fraktionen und Gruppen wird ihnen zur Durchführung ihrer politischen Arbeit eine Zuwendung für sachlichen und personellen Aufwand gewährt. Dieser beträgt 30 € jährlich je Mitglied.

§ 6
Entschädigung für Verdienstausfall und Kinderbetreuung

(1) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale pro nachgewiesener Ausfallstunde.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder, die Hilfskräfte zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen müssen, haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten.

(4) Die Erstattungen nach Abs. 1 – 3 werden auf höchstens 15 € pro Stunde und höchstens auf 24 Stunden pro Monat begrenzt.

§ 7
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher/innen.

(3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist.

In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der stellvertretenden Bürgermeisterin/des stellvertretenden Bürgermeisters bzw. der Verwaltungsvertreterin/des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung.

(4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die/der Jugendbeauftragte der Gemeinde Brietlingen erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 75 €

(2) Die/der Beauftragte für die Gemeindepartnerschaft mit Wagrowiec der Gemeinde Brietlingen erhält für ihre/seine Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 75 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend mit dem 01.11.2021 in Kraft.

Brietlingen, den 25.05.2023

Der Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Flurbereinigungsbehörde -

Vereinfachte Flurbereinigung Streetzer Bach
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Vf.-Nr. 2743

Lüneburg, 30.05.2023

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird in den Gemarkungen Lüggau, Kähmen, Pisselberg, Seerau, Streetz und Tripkau für die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Streetzer Bach“ angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 526 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2) kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer:innen sowie die den Eigentümern:innen gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer:innen) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Streetzer Bach“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Dannenberg, Landkreis Lüchow-Dannenberg.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Beteiligte nach § 10 FlurbG, deren Rechte zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, werden aufgefordert, diese Rechte gemäß § 14 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der/die Inhaber:in eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 der Aufzählung bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Gründe

Größere Teile des Flurbereinigungsgebietes sind Bestandteil des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ und sind als Gebietsteil C eingestuft (entspricht einem Naturschutzgebiet). Viele Flächen unterliegen einem gegenseitigen Nutzungsdruck von Naturschutz und Forst- bzw. Landwirtschaft. Um diesen teils konkurrierenden Nutzungsansprüchen gerecht zu werden, kann landwirtschaftliches und naturschutzfachliches Flächenmanagement Pufferzonen schaffen oder die Voraussetzungen für einen attraktiven Vertragsnaturschutz herstellen.

Dieser gegenseitige Nutzungsdruck wird sehr deutlich anhand des in wechselnder Intensität den Streetzer Mühlenbach, von der Mündung bis mindestens zur Tripkauer Mühle, besiedelnden Bibers. Landnutzungskonflikte treten einerseits durch die vom Biber verursachten Wasserstandsanhebungen und entsprechende Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, andererseits auch durch Fraßschäden auf.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gemäß § 86 FlurbG Abs. 1 Nr. 1 und 3 angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft, der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und durch den Ausbau der ländlichen Infrastruktur.

Dieses soll erreicht werden durch:

- Neuordnung und Zusammenlegung von unwirtschaftlich geformten Grundbesitz unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Eigentums- und Topographiestrukturen,
- naturschonenden und umweltverträglichen Ausbau der vorhandenen befestigten Wirtschaftswege zur Schaffung eines anforderungsgerechten, leistungsfähigen Wirtschaftswegenetzes,
- Ausweisung von Flächen, z.B. für Gewässerrandstreifen, zum Aufbau eines Biotopverbundsystems und zur Unterstützung des Artenschutzes,
- Unterstützung des Radwegebaus entlang der L 231 durch Flächenmanagement

Der Ausbau des Radweges entlang der Landesstraße L 231 zwischen Hitzacker und Dannenberg soll soweit wie möglich durch Landmanagement und Bodenordnung unterstützt werden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer:innen wurden von der Flurbereinigungsbehörde am **02.05.2023** gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden. Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 und 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Der den Streetzer Bach besiedelnde Biber sorgt auf den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen fortwährend für Bewirtschaftungsnachteile durch Vernässung. Erste Gespräche zur Beseitigung dieser Nachteile im Rahmen des Flächenmanagements wurden im Jahre 2017 geführt und erfordern schnellstmögliche Veränderungen in den Flurlagen. Um die bestehenden oder sich abzeichnenden Nachteile, vor allem im agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Bereich, nunmehr schnellstmöglich beseitigen oder ihnen entgegenwirken zu können, müssen die zur Erreichung der in den Anordnungsgründen genannten Ziele umgehend geplant und umgesetzt werden.

Für ein effizientes Bodenmanagement, inklusive dem geplanten Radweg entlang der L 231, und für den zeitnahen Beginn des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist es zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen (Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen.

Durch den zeitnahen Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege mit einer anforderungsgerechten Befestigung kann zum einen dem aktuellen Preisanstieg entgegengewirkt und somit die Ausbaukosten eingedämmt werden. Zum anderen können aus dem Ausbau wie auch der Zusammenlegung bzw. Neuzuweisung für die Bewirtschafter die Flächennutzungskosten reduziert sowie der Arbeitszeitbedarf gesenkt werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mitteln daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegenüber den möglichen Interessen einzelner Beteiligter.

Die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses ist daher nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Hinweis

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

III. Sonstige Hinweise

Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der vereinfachten Flurbereinigung Streetzer Bach

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Auslegung, Veröffentlichung

Obiger Flurbereinigungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Räumen der Stadt Dannenberg, Stadt Hitzacker (Elbe), Gemeinde Amt Neuhaus, Gemeinde Damnatz, Gemeinde Jameln, Gemeinde Göhrde, Gemeinde Gusborn, Gemeinde Karwitz, Gemeinde Nahrendorf, Gemeinde Neu Darchau sowie im Rathaus der Samtgemeinde Elbtalaue in Dannenberg und im Bürgerbüro der Samtgemeinde Elbtalaue in Hitzacker während der dort jeweils geltenden Geschäftszeiten ausgelegt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg“.

Im Auftrag

gez. Behrends

<u>Anlage 1</u> zum Flurbereinigungsbeschluss vom 30.05.2023

Verzeichnis der am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Streetzer Bach beteiligten Flurstücke:

Gemarkung Kähmen (2776) - Flur 1

2/2	2/4	2/5	2/6	3	6/1	7/1	10/1	12/1	14/1	14/2	15
18/2	19	20	21	23/1	26/2	51/1	52	53	54/1	56	57/1
57/4	58/2	59/5	61/1	62/1	63/11	63/14	65/10	66/7	66/8	68/4	68/5
72/1	72/3	75/6	75/7	75/8	76	78/1	79	80	81	82/1	83
84	85	87/1	89/1	90/4	90/5	93/3	93/4	93/5	93/6	93/7	93/8
95	96	97	99/1	101/1	104	106	107	108	109	110/1	113/1
115/1	116/1	118	119	120	121/1	122	123	124	130	131	133
134	135	136	137	138	139	140	141/1	143/1	143/2	143/4	144
145/1	146	147/1	147/2	148/2	148/4	148/7	148/9	149/3	149/4	149/6	149/8
149/11	149/12	149/15	150/2	152/1	153/1	154	176/113	190/93	192/93	193/93	194/93
199/94	200/105	201/105	202/105	203/105	317/142	319/93					

Summe Flur 1: **238,1684 ha**

Summe Gemarkung Kähmen: **238,1684 ha**

Gemarkung Lüggau (2791) - Flur 1

1/1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17/1	18	19					

Summe Flur 1: **28,8131 ha**

Gemarkung Lüggau (2791) - Flur 2

1/1	1/3	1/4	1/6	1/7	3/3	3/4	3/5	4/5	4/6	5/1	5/2
5/3	6	7/1	7/2	8	25/5						

Summe Flur 2: **15,3940 ha**

Summe Gemarkung Lüggau: **44,2071 ha**

Gemarkung Pisselberg (2790) - Flur 1

65/1	66/1	67/4	68/2	69/1	70/2	72/2	76/3	105/6	105/17	206/71	228/84
312/67											

Summe Flur 1: **13,2684 ha**

Gemarkung Pisselberg (2790) - Flur 3

53/4	54/2	55/7	58/4	59/4	59/7

Summe Flur 3: **9,2741 ha**

Summe Gemarkung Pisselberg: **22,5425 ha**

Gemarkung Seerau (2777) - Flur 1

40/2	40/3	42/2	45/2	45/7	45/9	45/10	45/11	45/12	45/13	45/14	45/15
45/17	45/18	45/19	45/20	96	127/2	137/2	138	139	140	141/1	143
144	145	146	149/4	149/5	149/8	149/9	149/12	149/13	206/3	209/1	210/5
279/43	280/44	287/95	288/97	292/100	307/128	315/211	320/218	332/149			

Summe Flur 1: **33,1850 ha**

Summe Gemarkung Seerau: **33,1850 ha**

Gemarkung Streetz (2787) - Flur 1

47/2	47/5	48/1	48/5	48/6	49	50/1	51/5	53/2	55	58/1	59/2
60/2	62/1	62/2	64/1	65	66	68/1	69/1	71	72	74/1	75/1
77	78	79/1	82/1	83	84	85/1	88/1	89	90	91	92
93/2	93/4	93/6	93/7	93/8	94	95/1	95/2	96/1	96/2	98/2	98/3
99/2	99/3	102/2	102/3	104	105	106/1	108/1	110	111	112	114
120/5	138/7	138/9	138/10	143/1	143/4	144/1	144/2	148/2	148/3	148/4	149
150	151	152/3	173/2	176/1	177/1	180/1	181	182	183	184	214
216/2	216/3	217	218	219	220	221	222	223	224	226/3	228/2
229/3	230/3	231/3	231/4	231/8	231/9	231/10	231/11	231/12	231/13	233/1	234
237	238	240/2	240/4	241/1	241/3	242/1	243/1	243/2	244/3	245/1	247
248	249	250	252/2	253/4	253/5	254/4	254/5	255/5	255/9	255/17	257/1
258	259	263/5	266/2	267/3	270/2	271/2	272	273/1	275/1	276/4	277/2
278/1	279	280/1	280/2	281	282	283	284/1	286	287	288	289
290/3	290/4	291/3	292	293	294	295	297/1	299/1	300	301/3	301/5
308/2	309/4	310	311	312	313	314	315/1	316	319/2	320	321
328/12	330	331	332	334/1	335/2	335/6	336/7	337/1	338	341	342/2
438/251	442/255	443/260	444/261	445/262	447/264	448/265	463/340	606/113	607/113	630/45	643/61

Summe Flur 1: **187,6245 ha**

Summe Gemarkung Streetz: **187,6245 ha**

Gemarkung Tripkau (2788) - Flur 1

67/1	67/2	121/2

Summe Flur 1: **0,7014 ha**

Summe Gemarkung Tripkau: **0,7014 ha**

Summe Verfahren: **526,4289 ha**

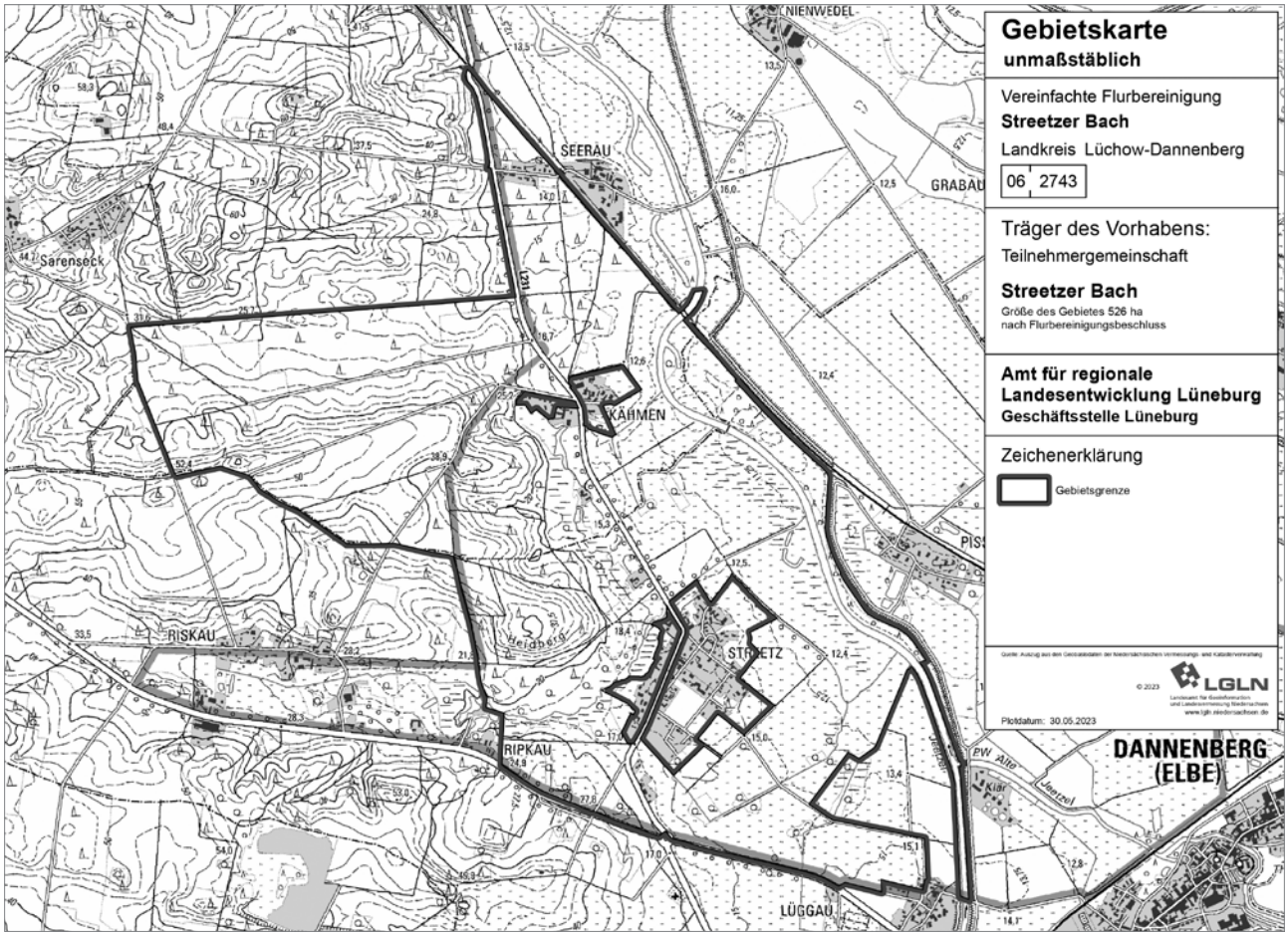

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg (DFL)

Die Satzung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 08.07.2021, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 11.04.2023 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl.Teil I, S.1578) in Verbindung mit § 15 Verbandssatzung, wie folgt geändert;

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Organe

„Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung."

Artikel 2

§ 7 Absatz 1 wird die Zahl „5" durch die Zahl „7" ersetzt.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgaben der Verbandsversammlung

„Die Verbandsversammlung hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie beschließt auch über die Bildung und Gestaltung von Abteilungen."

Artikel 4

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Sitzungen der Verbandsversammlung

„Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen."

Artikel 5

In § 13 werden der Titel und der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Beschließen in der Verbandsversammlung

„(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder."

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Artikel 6

§ 14 entfällt, gestrichen.

Artikel 7

In § 23 werden hinter dem Wort „weiblichen“ die Worte „und diversen“ eingefügt.

Artikel 8

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Oerzen, den 11.04.2022

Gez.
Jens Uffmann
Verbandsvorsteher

Im Rahmen meiner Funktion als Aufsichtsbehörde des Verbandes genehmige und veröffentliche ich die vorstehende Satzungsänderung des Dachverbandes Feldberegnung Lüneburg.

Lüneburg, 23.05.2023

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Andreas Flügger